

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1882.

7.

Gesetz vom 10. Februar 1882.

Ueber Antrag des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest, finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Zu § 119 lit. d) der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest vom 12. April
1850 N.-G.-Bl. 139 wird als dritter und vierter Absatz Folgendes beigelegt:

Die Entscheidung über Beschwerden gegen vom Magistrate nach § 127 lit. f) verhängte
Geld- und Arreststrafen, kommt dem Verwaltungsausschusse nicht zu.

Die bezüglichlichen Beschwerden sind beim Stadtmagistrate einzubringen, welcher dieselben
der Statthalterei zur Entscheidung nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen gesetzlichen
Bestimmungen vorlegt.

Art. II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 10. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Kaiserlich-königliche

Minister des Innern

Verordnung

IV

Wien am 10. Februar 1882.

Heber Vortrag des k. k. Minister des Innern, betreffend die...

Art. I.

In § 119 lit. b) der Verfassung der reichsunmittelbaren Stände...